



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf

eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem:

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 - BGBl. I S. 1310 -), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462) tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Es sieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vor für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Durch Art. 1a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462) ist in § 4 Abs. 3 Nr. 1 Grundsicherungsgesetz (GSiG) eine Regelung geschaffen worden, die es den Ländern ermöglicht, die Kreise zu ermächtigen, die kreisangehörige gemeindliche Ebene mit der Durchführung des GSiG zu beauftragen.

Nach § 27 Abs. 1 Finanzausgleichgesetz (FAG) erstatten die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen 30 % der diesen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Last fallenden Aufwendungen. Ein entsprechender interkommunaler Ausgleich soll auch bei der Grundsicherung erfolgen.

B. Lösung:

Die Umsetzung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 GSiG erfolgt durch ein Ausführungsgesetz. Hinsichtlich der Gemeindebeteiligung wird das FAG entsprechend ergänzt.

C. Alternativen:

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand:

Keine.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Ausführungsgesetz Grundsicherungsgesetz - AG-GSiG -)

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der Grundsicherung als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

§ 2

Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

Die Kreise können durch Satzung amtsfreie Gemeinden und Ämter beauftragen, dem Träger der Grundsicherung obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Die Kreise können den beauftragten Gemeinden Weisungen erteilen.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum Abschnitt V werden hinter dem Wort "Jugendhilfe" die Wörter ", der Grundsicherung" eingefügt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

“(1) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Aufwendungen für die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben. Die Vorschriften des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), bleiben unberührt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Absatz 2.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten den Kreisen 30 % der diesen zur Last fallenden Aufwendungen

1. als örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1,
2. als Träger der Grundsicherung mit Ausnahme der Aufwendungen für stationär in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebrachte Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

soweit nicht nach Absatz 3 eine andere Regelung gilt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort “entsprechend“ die Worte “auf Absatz 1 Nr. 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

“1. an den Verwaltungskosten des Trägers der Grundsicherung,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

d) In Absatz 4 wird die Angabe “§ 26 Satz 1“ durch die Angabe “§ 26 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsidentin

Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Innenminister

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 - BGBl. I S. 1310), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462) tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Es sieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vor für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Einbeziehung der unteren kommunalen Ebene bei der Aufgabendurchführung und deren finanzielle Beteiligung an der Grundsicherung erfordern landesrechtliche Vorschriften.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes)****Zu § 1**

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung sind nach § 4 Abs. 1 GSiG die Kreise und kreisfreien Städte. Die Bestimmung regelt allein die Aufgabenträgerschaft. Im Ausführungsgesetz wird deshalb klargestellt, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem GSiG als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen.

Zu § 2

Durch Art. 1a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462) ist in § 4 Abs. 3 Nr. 1 GSiG eine Regelung geschaffen worden, die es den Ländern ermöglicht, die Kreise zu ermächtigen, die kreisangehörige gemeindliche Ebene mit der Durchführung des GSiG zu beauftragen.

Von dieser Möglichkeit soll durch das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AG-GSiG) Gebrauch gemacht werden.

Da die Landkreise in Schleswig-Holstein die Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls den amtsfreien Gemeinden und Ämtern übertragen haben, ist es aus Gründen der Bürgernähe sinnvoll, auch die Aufgabendurchführung nach dem GSiG dieser kommunalen Ebene zu übertragen. Der Gedanke der Bürgernähe wie auch der Verwaltungsvereinfachung gilt ganz besonders für Anspruchsberechtigte, die neben den Leistungen der Grundsicherung noch ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beantragen werden und für Ehepaare, bei denen ein Partner Ansprüche nach dem GSiG und der andere nach dem BSHG hat.

Die beauftragten Gemeinden und Ämter werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Mandates tätig, bei dem die Zuständigkeitsordnung nicht verändert wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Nach § 27 Abs. 1 FAG erstaten die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen 30 % der diesen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Last fallenden Aufwendungen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass auch bei der Grundsicherung ein interkommunaler Ausgleich stattfinden muss. Dieser Ausgleich soll nicht über die Kreisumlage erfolgen, sondern durch eine direkte Beteiligung an den Kosten. Von der Beteiligung ausgenommen werden soll allerdings die Personengruppe der vollstationär untergebrachten Personen unter 60 Jahren, weil sich die Gemeinden an den Sozialhilfekosten für diese Personengruppe bisher nicht beteiligt haben. An den Kosten der Grundsicherung für Personen, die in teilstationäre Wohngemeinschaften/Wohngruppen betreut werden (vgl. Abschnitt B II Ziffern 1 und 2 der Anlage A zum Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG), ist dagegen eine Gemeindebeteiligung vorgesehen, weil diese Personengruppe bereits jetzt bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt für den häuslichen Bereich erhält und damit eine 30 %ige Beteiligung der Gemeinden erfolgt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 1 GSiG, die es den Ländern ermöglicht, die Kreise zu ermächtigen, die kreisangehörige gemeindliche Ebene zur Durchführung des GSiG heranzuziehen, tritt gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462) erst am 01.01.2003 in Kraft.

Das Ausführungsgesetz kann daher erst nach dem 01.01.2003 ausgefertigt und verkündet werden und tritt deshalb rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.